

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1952

Nummer 62

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
18. 11. 52	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht	379
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
10. 11. 52	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Stadt Gummersbach vom 27. Oktober 1913	379
11. 11. 52	Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnisbuslinie von W.-Oberbarmen-Bf. nach Jesinghausen	380
18. 11. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
25. 11. 52	Betrifft: Enteignungsanordnungen	330
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
18. 11. 52	Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen	381
B. Bezirksregierung Arnsberg		
28. 8. 52	Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Arnsberg	381
C. Bezirksregierung Detmold		
14. 11. 52	Nachtragsverordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldbachtal“ in der Gemarkung Stukenbrock, Kreis Paderborn	382
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Landkreis Olpe		
12. 10. 51	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Olpe	382
H. Stadt Düsseldorf		
4. 8. 51	Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. August 1950 über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf	391
4. 8. 51	Polizeiverordnung zur Außerkraftsetzung gegenstandslos gewordener Polizeiverordnungen über die Müllabfuhr	396
4. 6. 51	Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über den Desinfektionszwang der Bewohner von öffentlichen Notunterkünften	396
10. 2. 51	Polizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Rattenplage in Düsseldorf	397
J. Landeszentralbank		
22. 11. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenpausweis	398

Teil I Landesregierung

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 18. November 1952.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird verordnet:

§ 1

Die Vierte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die im § 380 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) für das Erlöschen der Wassernutzungsrechte bestimmte Frist von 15 Jahren beginnt am:

1. Januar 1953.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 379.

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Stadt Gummersbach vom 27. Oktober 1913.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit

a) die Stilllegung des Streckenabschnitts Niederseßmar (Kölner Straße) — Gummersbach (Tapetenfabrik) für den Personenverkehr,

- b) die Stilllegung und den Abbruch des Streckenabschnitts Nöckelseßmar (Abzweigung nach Thalbecke) — Gummersbach (Tapetenfabrik).

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913, soweit sie sich auf den Personenverkehr des Streckenabschnitts Niederseßmar (Kölner Straße) — Gummersbach (Tapetenfabrik) und den Eisenbahnverkehr des zum Abbruch genehmigten Abschnittes Nöckelseßmar (Abzweigung nach Thalbecke) — Gummersbach (Tapetenfabrik) beziehen.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

R a d e m a c h e r.

— GV. NW. 1952 S. 379.

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von W.-Oberbarmen-Bf. nach Jesinghausen.

Dem Unternehmen Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2 S. 21) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie

von W.-Oberbarmen-Bf. nach Jesinghausen

zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1952 S. 304 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Köln-Mülheim nach Unterschbach im Stadtkreise Köln und im Rhein.-Berg. Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Düsseldorf, den 25. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 323 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Gemeindeverwaltung Nordwalde für den Bau eines Abwasserpumpwerkes in Nordwalde bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Teil II Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen

Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen.

Auf Grund der §§ 19, 342 und 348 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit dem Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird zum Schutze der Wasserläufe einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen, Teiche, Weiher und ähnlichen Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, unbefugt Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen.

Ebenso ist es verboten, solche Stoffe an Wasserläufen unbefugt abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Wasserläufe im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen und sonstige künstliche Wasserläufe, Talsperren und andere Siauanlagen.

§ 2

Ausnahmen von dem Verbot kann die Wasseraufsichtsbehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasseraufsichtsbehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltspflichtigen zulassen.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung; jedoch ist die Wasseraufsichtsbehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Düngung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen.

§ 4

Schutt-, Müll-, Dung- und Abfallablagerungen aller Art an Wasserläufen, Überläufe aus Jauche- und Abortgruben und sonstige Anlagen, die ein Einbringen oder Einschwemmen der im § 1 genannten Stoffe in den Wasserlauf ermöglichen, sind nach Anordnung der Wasseraufsichtsbehörde zu beseitigen oder derart einzufriedigen und abzuschließen, daß die Gefahr des Einbringens oder Einschwemmens nicht mehr besteht. Auch kann die Benutzung dieser Anlagen untersagt werden.

Die Wasseraufsichtsbehörde kann auf Grund öffentlicher Bekanntmachungen in einzelnen Orten fordern, daß binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist das Bestehen derartiger Anlagen angezeigt wird.

§ 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM angedroht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes die Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen angedroht.

Die obigen Zwangsmittel können so lange wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 18. November 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Sträter.

—GV. NW. 1952 S. 381.

B. Bezirksregierung Arnsberg

Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Gemäß § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1893 — setze ich — in Durchführung der Erlasse des Herrn Sozialministers — II C/4 — 31 vom 28. Mai 1952 und II C/4 Tgb.-Nr. 31 vom 12. August 1952 — für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg zur Gebührenanpassung folgende abgeänderte Gebührenordnung fest:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2

Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Bundes- oder Landesmitteln, aus Mitteln einer Gemeinde oder einer milden Stiftung erfolgt,
2. wenn Fürsorgeverbände oder nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffer 1—2) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist. Wird Hebammenhilfe an Hilfsbedürftige geleistet, so darf die Gesamtsumme der von der Hebamme in Rechnung zu stellenden Gebühren nicht die von der Krankenkasse oder Ersatzkasse für eine gleiche Leistung zu zahlende Entschädigung überschreiten.

§ 3

Für die Träger der Krankenversicherung gelten die auf Grund des § 376 a RVO. jeweils vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Sätze (z. Z. gilt der Erlaß des Arbeitsministers Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1951 — II—4—5662 (125/51) — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Arnsberg 1952, S. 52).

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

Es bestehen zwei Teuerungsklassen. Zur Teuerungsklasse I gehören Orte mit einer Wohnbevölkerung von mindestens 100 000 Einwohnern [im Nachstehenden mit a) bezeichnet]. Zur Teuerungsklasse II gehören Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100 000 Einwohnern [im Nachstehenden mit b) bezeichnet].

§ 6

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

- 1) Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 10 Stunden, einschließlich der zweistündigen Wartezeit nach der Geburt:
 - a) 15,— bis 30,— DM,
 - b) 10,— bis 20,— DM,
 für jede weitere Stunde:
 - a) und b) 1,80 bis 2,40 DM.
- 2) Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1) auf:
 - a) 18,— bis 35,— DM,
 - b) 15,— bis 30,— DM.

- 3) Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1) auf die Sätze zu 2).
- 4) Für den Beistand einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden:
 - a) 10,— bis 16,— DM,
 - b) 8,— bis 12,— DM,
 für jede folgende Stunde:
 - a) und b) 1,20 bis 1,80 DM.
- 5) Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klüstiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:
 - a) und b) 1,20 bis 2,40 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 6) Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Verrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:
 - a) und b) 1,20 bis 2,40 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 7) Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen und Verrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:
 - a) und b) 1,— bis 1,80 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 8) Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
 - a) und b) 7,20 bis 12,— DM.
 Für eine solche Nachtwache:
 - a) und b) 12,— bis 18,— DM.
 Für eine solche Tag- und Nachtwache:
 - a) und b) 15,— bis 24,— DM.
- 9) Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage:
 - a) und b) 0,60 bis 1,20 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 10) Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage:
 - a) und b) 1,— bis 1,80 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 11) Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme, einschließlich Raterteilung bei Tage:
 - a) und b) 1,20 bis 2,40 DM,
 bei Nacht das Doppelte.
- 12) Für ein schriftliches Zeugnis, außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:
 - a) und b) 1,20 DM.
- 13) Für die Ausfüllung eines Stillscheines je Woche:
 - a) und b) 0,60 DM.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September — beide einschließlich — die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr, in den anderen Monaten die Zeit von 21 bis 8 Uhr.

§ 7

Bei einer Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder:

- a) und b) 0,25 DM

Wegegelder für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der dritten Wagenklasse (bei Benutzung des Schiffs der zweiten Kajüte), oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hausleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 19. November 1927, einschließlich der Nachträge vom 31. März 1932, 20. Mai 1933, 21. November 1941 und 3. März 1942, wird aufgehoben.

Arnsberg, den 28. August 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. L ü m k e m a n n.

— GV. NW. 1952 S. 381.

C. Bezirksregierung Detmold

Nachtragsverordnung

über das Naturschutzgebiet „Furlbachtal“ in der Gemarkung Stukenbrock, Kreis Paderborn.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Furlbachtal“ vom 19. Juli 1937 (Reg.Amtsbl. 31/1937, S. 104/105) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 3a

Vereine, Schulen und sonstige Gesellschaften ab zehn Personen dürfen das Naturschutzgebiet nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers, Gutsbesitzer Welschoff, Stukenbrock 1, betreten und müssen unter verantwortlicher Aufsicht geführt werden.

§ 6a

Diese Nachtragsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 14. November 1952.

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —:
Dr. G a l l e.

GV. NW. 1952 S. 382.

G. Landkreis Olpe

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Olpe.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Olpe vom 12. Oktober 1951 wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Olpe folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot

fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Olpe, den 12. Oktober 1951.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Olpe:

Schrage
Landrat.

Vollmer
Mitgl. d. Kreistages.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
Olpe-Stadt					
1	11 Linden	Olpe-Stadt Gemark. Olpe-Stadt	Flur 3, Nr. 1, kath. Kirchengemeinde Olpe	An der Röchuskapelle am Ostausgang der Stadt	
2	Gelände m. Baumgruppe und Segensaltar 10 Buchen 1 Eiche	desgl.	Flur 10, Nr. 555/143, Stadtgemeinde Olpe	An der 12. Station auf dem Kreuzberg	
3	1 Blutbuche	Olpe-Stadt, Gemark. Olpe-Stadt	Flur 9, Nr. 2970/570, Wwe. Willi Kemper, Olpe, Westf. Str. 43	Im Garten Willi Kemper an der Westfäl. Straße	
Amt Olpe					
4	7 Buchen	Neuenkleusheim, Gemarkung Kleusheim	Distrikt 143 b, Jahnschaft Neuenkleusheim	Auf dem Gipfel des Engelsberges	
5	Umgebung d. Wallfahrtskapelle Neuenkleusheim	desgl.	Flur 5, Nr. 29/1, Jahnschaft Neuenkleusheim	Unterhalb der Viehweideanlage am Engelsberg in Neuenkleusheim	Buchenwald um die Kapelle
6	1 Eiche	Altenkleusheim, Gemarkung Kleusheim	Flur 8, Nr. 7/3, 140, Heinr. Kleine 2/3, Peter Kleine 1/3	An der Straße Altenkleusheim—Krombach	
7	Umgebung der Lourdesgrotte i. Altenkleusheim	desgl.	Flur 13, Nr. 80/41, Kapellengemeinde Altenkleusheim	Umgebung der Lourdesgrotte	
8	2 Buchen	Rhonard, Gemarkung Olpe-Land	Flur 6, Nr. 6, Bauer Jos. Kleine; Rhonard	Auf dem Hofe des Eigentümers	
9	1 Eiche	desgl.	Flur 5, Nr. 14, Bauer Jos. Kleine, Rhonard	An der Trift	
10	2 Buchen	desgl.	Flur 4, Nr. 48, a) Kapellengemeinde Rhonard, b) Pol.-Gem. Olpe-Land, Ortsabteil. Rhonard	Günser Schlade	Zu lfd. Nr. 10 a) 1 Buche mit Muttergottesgrotte b) 1 Buche am Wege Rhonard—Thieringhausen
11	1 Buche	desgl.	Flur 5, Nr. 105, Jahnschaft	Am hohen Schoß	
12	1 Ulme 1 Eiche	Rhode, Gemark. Rhode	Flur 13, Nr. 319/61, 265/65, Pol.-Gem. Rhode	Am Schulplatz in Rhode, vor der früheren Hauptlehrerwohnung	
13	2 Linden	Stade, Gemark. Rhode	Flur 17, Nr. 368/55, Albert Halbe, Stade	Vor dem Hause des Eigentümers	
14	1 Buche	desgl.	Flur 17, Nr. 248/30, Jos. Bast, Stade	desgl.	
15	1 Linde	Untereichhagen, Gemarkung Rhode	Flur 17, Nr. 418/186, Bauer Heuei-Schneilen, Untereichhagen	desgl.	

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
16	1 Felsengruppe	Niederstenhammer, Gemarkung Rhode	Flur 18, Nr. 264, Dr. Sondermann, Niederstenhammer	Am Niederstenberg	
17	1 Linde	Waukemicko, Gemarkung Rhode	Flur 9, Nr. 331/61, Heite, Waukemicko	Vor dem Wohnhaus des Eigentümers	
18	2 Tannen 1 Buche	Siedenstein, Gemarkung Rhode	Flur 7, Nr. 26/1, Wwe. Karl Middel, Siedenstein	Auf dem Grundstück der Eigentümerin am Wege Sondern— Waukemicko neben der Scheune	
19	1 Buche (Jägerbuche)	Griesemert, Gemarkung Rhode	Flur 27, Nr. 19, Dr. Walter Hein, Bilstein	Auf dem Gebirgs- gipfel „Roter Stein“	
20					
21					
. Attendorf-Stadt					
22	1 Silberpappel	Attendorf-Stadt, Ge- markung Attendorf- Stadt	Flur 4, Nr. 2796/1043, Stadt Attendorf	An der Landstraße nach Ewig, Ecke Kehlbergstr.	
23	Attendorner Tropfsteinhöhle	desgl.	Flur 5, Nr. 335/1, 335/2 und 356 in einer Größe von 11 520 qm, Biggetaler Kalk- werke, Inh. Erben Epe	An der Straße Atten- dorn-Finnentrop am Südostausgang der Stadt	Zulfd. Nr. 23 Die Unter- schutzstel- lung bezieht sich aussch. auf die bau- lichen Anla- gen und die Tropfstein- höhle selbst. Der Stürzen- berg wird mit anderen Ge- bieten der Stadt Atten- dorn unter Landschafts- schutz ge- stellt
24	2 Linden	desgl.	Flur 6, Nr. 194/17, 312/017, Otto Din- gerkus, Fabr., Atten- dorn	Am Waldenburger Weg, am höchsten Punkt der 2. Station	
25	3 Linden	desgl.	Flur 7, Nr. 76/20, kath. Kirchengem. Atten- dorn	Am Waldenburger Weg, am „hölzernen Herrgott“	
26	1 Linde 1 Fichte	Gemeinde Attendorf- Land, Gemark. Ewig	Flur 11, Nr. 103/18, Ruhrtalesperren- verein Essen	Auf dem Hofe des Forsthauses in Wal- denburg	
27	1 Eiche	desgl.	Flur 11, Nr. 28, Ruhrtalesperren- verein Essen	Am äußersten Winkel der Hausweide beim Forsthaus in Wal- denburg bei der Kapelle	
28	1 Rotbuche	Stadt Attendorf, Gemarkung Atten- dorn-Stadt	Flur 4, Nr. 1269/281, 1923/269, Isphording, Rud., Bürgermeister a. D., Attendorf, Spindelsburggraben	An d. Finnentropen Str. 1, Haus links	
Amt Attendorf					
29	1 Eichengruppe	Attendorf-Land, Gemarkung Wind- hausen	Flur 12, Nr. 42, Bauer Luke, Roscheidt	Auf dem Hofe des Eigentümers	
30	1 Eiche	Attendorf-Land, Gemarkung Heggen	Flur 2, Nr. 141/26, Bauer E. Drücke, Milstenau	Auf dem Wege nach Milstenau	
31	1 Kiefer	Ewig, Gemark. Ewig	Flur 8, Nr. 394/5, Bauer Rammacher, Ewig	Rechts am Zufahrts- wege zum Gut Ewig, 30 cm von d. Straße Attendorf-Olpe ent- fernt	
32	1 Linde	Dahlhausen, Gem. Windhausen	Flur 10, Nr. 53, Gutsbes. Dr. Rosterg, Dahlhausen	Auf dem Hofe des Gutshauses Dahl- hausen, an dem vor dem Hause vorbeifüh- renden Wege	
33	1 Buche	Gemeinde Attendorf- Land, Gemark. Ewig	Flur 4, Nr. 261, Karl Böhne, Weschede	An der Einfahrt zum Hofe des Karl Böhne	
34	1 Buche mit 2 Linden und Heiligen- häuschen	desgl.	Flur 2, Nr. 130/22, Joh. Kampschulte, Beukenbeul	Beim Balvenhof in Beukenbeul	

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
35	12 Eichen	Gemeinde Attendorn-Land, Gemark. Ewig	Flur 4, Nr. 675/108, 677/110, Deutsch. Reich, (Reichseisenb.-Vermög.), Flur 4, Nr. 676/111, Fernholz, Karl, Bauer in Albringhausen, Flur 4, Nr. 679/109, 680/110, Wurm, Karl, Landwirt in Weschede	Nördl. v. Albringhausen, am Hevinggarten-Höhenzug Weschede-Rinkscheid	
36	1 Linde	Gemeinde Attendorn-Land, Gemarkung Windhausen	Flur 3, Nr. 46, Zeppenfeld, Weltringhausen	Beim Hause Zeppenfeld in Weltringhausen	
37	6 Linden 4 Eichen	desgl.	Flur 3, Nr. 54, Wilhelm Schulte, Weltringhausen	Am Hause Schulte, Weltringhausen	
38	1 Winterlinde	desgl.	Flur 1, Nr. 170/17, Kasp. Kramer, Hebbberg	Über dem Hause des Kaspar Kramer in Hebbberg am Höhenwege Hebbberg-Kolbturm-Valbert	
39	3 Winterlinden	Gem. Attendorn-Land, Gem. Windhausen	Flur 2, Nr. 317/100, Kirchengemeinde Lichtringhausen	Vor der alten Kapelle in Lichtringhausen am Wege zum Friedhof	
40	1 Linde	desgl.	Flur 9, Nr. 205/11, Franz Stumpf, Biekhofen	Am Teiche des Eigentümers	
41	1 Buche	Gemeinde Attendorn-Land, Gemarkung Heggen	Flur 1, Nr. 13, Selter, Ferdinand, Hülsschotten	Im Sülberg bei Hülsschotten, am Südhang, Westseite, unmittelbar am Wege	
42	Eichenbestand am Hang „In den Hörsten“	desgl.	Flur 5, Nr. 25, Tielke, Heggen	In den Hörsten, Ortslage Heggen	
43	1 Linde	Attendorn-Land, Gem. Heggen	Flur 5, Nr. 138, Joh. Peterschulte, Heggen	Vor dem Hause des Joh. Peterschulte in Heggen, an der Hauptstraße	
44	Lindengruppe 8 Linden mit Kapelle	Helden, Gemarkung Helden	Flur 2, Nr. 14, Bauer Ferdinand Oberstadt, Altfinnentrop	Im Obsthofe des Bauernhofes Oberstadt	
45	2 Eichen Eichengruppe	desgl.	Flur 2, Nr. 26 und 27, Bauer Ferdinand Oberstadt, Altfinnentrop	In der Weide des Bauernhofes Oberstadt, 400 m oberhalb der Mündung der Bigge in die Lenne, an der Straße Finnentrop-Attendorn	
46	1 Linde	desgl.	Flur 34, Nr. 91, Ernst Weißkirch, Oberveischede	Am Westeingang in Oberveischede	
47	1 Kastanie	desgl.	Flur 34, Nr. 54, Heinrich Fleißig, Oberveischede	Am Hause Fleißig, kurz vor d. Einmündung der Repetalstr. in d. Reichsstraße 54	
48	1 Linde	desgl.	Flur 15, Nr. 208/37, Bauer Korte, Niederhelden	Auf dem Hofe Korte	
49	1 Linde	desgl.	Flur 15, Nr. 121/26, Kapellengemeinde Niederhelden	Vor der neuen Kapelle in Niederhelden	
50	1 Weißdornbaum mit Heiligenhäuschen	desgl.	Flur 5, Nr. 115/14, Josef Jürgens, Niederhelden	An der Kreissstraße Oberveischede-Borghausen, gegenüber der Wirtschaft Wüllner, St. Claas	
51	6 Fichten	desgl.	Flur 4, Nr. 168/42, Westf. Marmor- und Granitwerke Georg Dassel, Borghausen	Oberhalb der Fußgängerbrücke an dem Wege Borghausen-Grevenbrück, 15 m von der Straße	
52	Felsklippen	desgl.	Flur 4, Nr. 176/46, Westf. Marmor- und Granitwerke Georg Dassel, Borghausen	Westlich von der Einmündung der Repe in die Lenne	

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
53	1 Linde	Helden, Gem. Helden	Flur 28, Nr. 109, Eberhard Remberg, Rieflinghausen	Ca. 1000 m nordöstl. von Rieflinghausen am Höhenwege Rieflinghausen—Helden	
54	2 Linden	desgl.	Flur 8, Nr. 169/57, Kellermann, Heinrich, Dünschede	Höhenweg Dünschede-Attendorn, etwa 300 m vor den letzten Häusern	
55	2 Kastanien	desgl.	Flur 6, Nr. 243/32, Schulte-Mues, Dünschede	In der Dorfmitte in Dünschede, rechts u. links an der Treppe vor dem Hause Schulte-Mues	
56	1 Linde	desgl.	Flur 6, Nr. 246/45, Geschw. Schmidt, Dünschede	In der Dorfmitte von Dünschede, am Hofeingang d. Besitzers	
57	1 Lindengruppe auf dem Dorfplatz in Dünschede (Krieger-ehrenmal)	desgl.	Flur 6, Nr. 313/42, 41, 284/42, Land-gemeinde Helden	Auf dem Dorfplatz „Auf dem Röthen“ in Ortsmitte Dünschede	
58	Alte Landstr. mit Baumbestand, Doppelhohlw.	desgl.	Ohne Flurbez., Ernst Weißkirch, Oberveischede	Doppelhohlweg zwischen Reichsstraße und Winterscheid, unterhalb Neuenwald	
59	4 Linden	desgl.	Flur 42, Nr. 84, Bauer Sondermann-Middel, Neuenwald	Am Hofe des Bauern Sondermann-Middel, Neuenwald	
60	1 Ahorn	desgl.	Flur 21, Nr. 86/55, Kreisstraßengelände, Landkreis Olpe	An der Straße Oberveischede-Mecklinghausen, am Zigeunerplatz	
61	1 Stechpalme	Gemeinde Attendorn-Land, Gemarkung Windhausen	Flur 4, Nr. 219/91, Bauer Joh. Hüttmann, Windhausen	Auf dem Hofe des Eigentümers	
Amt Bilstein					
62	2 Linden	Kirchveischede, Gemarkung Kirchveischede	Flur 6, Nr. 537/62, Kath. Kirchengemeinde Kirchveischede	Auf dem Friedhof an der Kirche	Krieger-ehrenmal 1914-18
63	1 Buche	desgl.	Flur 6, Nr. 346/136, Kirchengemeinde Kirchveischede	Links an dem Wege von Kirchveischede nach Bilstein im sgt. Kleff	
64	2 Linden mit Stationskreuz	desgl.	Flur 5, Nr. 31, Forstfiskus	Kurz vor der Einmündung des Promenadenweges am Schloß Bilstein	
65	2 Linden	desgl.	Flur 5, Nr. 7, Forstfiskus	Am Promenadenwege z. Schloß Bilstein, in der Kurve hinter d. Hause Hein	
66	2 Linden	desgl.	Flur 9, Nr. 496/16, Kreisbaurat a. D. Robert Rinscheid, Bilstein	Rechts und links der Einfahrt zum Mühlenplatz	
67	2 Linden	desgl.	Flur 9, Nr. 595/72, Wwe. Ferd. Schmelzer, Bilstein	Rechts und links des Kirchweges vor der Gastwirtschaft Schmelzer	
68	1 Eiche	desgl.	Flur 8, öffentl. Wegegrundstück, Gemeinde Kirchveischede	Sogt. dicke Eiche, oberh. d. Friedhofes in Bilstein	
69	1 Tanne	Grevenbrück, Gemarkung Grevenbrück	Flur 1, Nr. 9, Oberreg.-Rat a. D. Kaspar Freusberg i. Olpe	Auf dem Hof des Eigentümers	
70	1 Linde	desgl.	Flur 2, Nr. 1119/281, Geschw. Kattenborn in Grevenbrück	Auf dem Hofe Kattenborn, an der hinteren linken Hausecke	
71	2 Linden	desgl.	Flur 1, Nr. 421/115 und Flur 1, Nr. 622/116, H. Greitemann, Josef Börger, Grevenbrück	Mitten im Ort Grevenbrück am Veischedebach	

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
72	1 Linde gt. „Förder Linde“	Grevenbrück, Gemarkung Greven- brück	Flur 1, Nr. 1085/0290, Gemeinde Greven- brück	„Auf der Wörde“, am Wege von Greven- brück nach St. Claas	
73	Eichengruppe mit Kriegerehrenmal	desgl.	Flur 1, Nr. 80, 81 u. 82, Oberreg.-Rat a. D. Dr. K. Freusberg in Olpe Flur 1, Nr. 467/64, 541/ 62, 542/62, 543/62, 544/64, Egon Hucke- stin, Grevenbrück	Gelände in den Plan- ken, links des Veis- chedebaches zwis- chen dem Ortsteil Lohmke und der Ei- senbahnstr. Hagen— Siegen	
74	1 Ulme	Gemeinde Greven- brück, Gemarkung Grevenbrück	Flur 2, Nr. 213/19, Bundesbahn	Auf dem Bahnplatz in Grevenbrück	
75	1 Merklinde	Elspe, Gem. Elspe	Flur 2, Nr. 237, Bauer A. Schulte in Hessepecke	Auf dem Wittfeld am Wege v. Hessepecke nach Melbecke	
76	1 Linde	desgl.	Flur 17, Nr. 95, Bauer F. A. Stein- hoff in Theten	An der Kapelle in Theten	
77	1 Linde 1 Traueresche	desgl.	Flur 16, Nr. 123, Bauer Emil Schneider in Hachen	Auf der Weide am Wege von Hachen nach Elspe am Ende des Elspeer Kreuz- weges	
78	2 Linden	desgl.	Flur 4, Nr. 180, Kapellengemeinde Melbecke	Auf dem Vorplatz der Kapelle in Melbecke	
79	2 Linden mit Heiligenhäuschen	desgl.	Flur 5, Nr. 7, Bauer Rickers, Obermelbecke	Beim Heiligenhäus- chen in Obermei- becke auf der Höhe am Wege von Ober- melbecke nach Hes- pecke	
80	1 Eiche 1 Eiche	desgl.	Flur 4, Nr. 48, Flur 5, Nr. 100/18, Bauer Hufnagel, Obermelbecke	1 Eiche oberhalb des Hofes und 1 Eiche am Hang, gegenüb. dem Hofe Hufnagel	
81	1 Ahorn-Baumgruppe m. Felsen aus Cepha- lopodem-Kalk	desgl.	Flur 4, Nr. 67, Bauer Hufnagel- Leinewebers in Mel- becke	Links des Weges von Melbecke n. Ober- melbecke	
82	1 Ahornbaum	desgl.	Flur 4, Nr. 314/80, Franz Hufnagel, Bauer, Obermelbecke	Am Wege von Mel- becke nach Ober- melbecke	
83	16 Linden	desgl.	Flur 14, Nr. 187, Kath. Kirchen- gemeinde Elspe	Baumgruppe um die Vituskapelle auf d. Höhe am Kirchweg Elspe—Melbecke	
84	3 Linden	desgl.	Flur 12, Nr. 371, 868/ 369 u. 372, Gastwirt Hugo Funke, Elspe	Baumreihe auf dem Marktplatz in Elspe	
85	2 Linden mit Meilen- stein	desgl.	Straßengelände ohne Flurbezeichnung, Landesstraßen- bauamt Siegen	Beim Meilenstein oberh. Elspe, a. d. Reichsstr. 55, zwisch. km 165,4 und 165,5	
86	2 Pappeln	desgl.	Flur 8, Nr. 375/91, Bauer Josef Börger, Oberelspe	Vor dem Hause des Eigentümers	
87	1 Linde	desgl.	Ohne Flurbez., öffentl. Weg, pol. Gem. Elspe	Am Anfang des Kreuz- weges in Obereispe	
88	1 Linde	desgl.	Flur 10, Nr. 343/19, Rüssmann, Emil, Bauer, Obereispe	Am Schluß des Kreuz- weges a. Wege von Obereispe nach Elspe	
89	2 Eichen	desgl.	Flur 23, Nr. 237, Bauer Gustav Behme, Halberbracht	Am Hofraum des Eigentümers	
90	2 Linden	desgl.	Flur 23, Nr. 487/245, Wwe. Josef Huf- nagel, Halberbracht	An der Straßenseite a. d. Hofgrundstück	
91	1 Linde	desgl.	Flur 23, Nr. 264/1, Wwe. Anton Mett- ner, Halberbracht	Am Dorfwege vor dem Hause der Eigen- tümerin	
92	1 Eiche	desgl.	Flur 23, Nr. 48, Polit. Gemeinde Elspe	Auf dem Schulhofe in Halberbracht	

1	(Kopf wie 2 vor)	3	4	5	6
93	1 Ahorngruppe	Elspe, Gem. Elspe	Flur 25, Nr. 41, Bauer Karl Rameil, Stöppel	Störmecketal am Wege von Langenei nach Stöppel	
94	1 Dorflinde	Welschen Ennest, Gem. Rahrbach	Flur 7, Nr. 142, Gemeinde Rahrbach	Mitten im Ort, neben d. Schmiede Schmidt in Welschen Ennest	
95	1 Linde mit Wegkreuz	desgl.	Flur 7, Nr. 132, Schulgemeinde Rahrbach	Am Eingang zum Schulplatz	
96	1 Femlinde	desgl.	Flur 7, Nr. 796/212, Heinrich Höfer, Welschen Ennest		
97	Baumgruppe	desgl.	Flur 6, Nr. 54, Gemeinschaftliche Holzung, Welschen Ennest	Beiderseits des Weges Welschen Ennest- Einsiedelei	
98	2 Linden 1 Linde	Rahrbach, Gem. Rahrbach	Flur 12, Nr. 51, Kirchengemeinde Rahrbach	2 Linden auf d. Fried- hof vor dem Turm- eingang, 1 Linde nordöstl. der Kirche an der Friedhofs- mauer	
99	1 Esche	Kruberger, Gem. Rahrbach	Flur 5, Nr. 172, Bauer Ed. Baumhoff in Kruberger	Auf dem Hofe des Eigentümers	
100					
101					
102					
103					
Amt Kirchhundem					
104	1 Felsengruppe	Altenhundem, Gemarkung Alten- hundem	Flur 2, Nr. 1244/61, Wwe. Josef Beck- mann, Altenhundem	Am Biertappen	
105	1 Ulme	Langenei, Gemarkung Alten- hundem	Flur 9, Nr. 211/65, Bauer Jos. Katten- born, Langenei	Auf dem Hofe des Eigentümers	
106					
107	1 Esche m. Felsen- gruppe und Baum- bestand	desgl.	Flur 9, Nr. 106, Polit. Gemeinde Kirchhundem und Frhr. von Fürsten- berg-Herdringen	Am linken Lenneuer, oberh. der Lenne- brücke in Langenei	Felsen- gruppe mit Baum- bestand
108	1 Felsengruppe	Saalhausen, Gem. Saalhausen	Flur 4, Nr. 60, Hermann Schöttler, Saalhausen	Am Rinsenbergr	
109	1 Felsengruppe	desgl.	Flur 13, Nr. 78, Bauer Hugo Rameil, Saalhausen	Gleierfelsen am Her- scheid	
110	1 Lehmbornquelle	desgl.	Flur 4, Nr. 182 u. 183, F. Eduard Gerlach, Saalhausen	In der Rinschlade	
111	4 Linden (Vierlinden) mit Stationskreuz	Kirchhundem, Gemarkung Kirch- hundem	Flur 6, Nr. 158, Heinrich Kaiser, Kirchhundem	Auf dem „Alten Feld“, etwa 1500 m südlich der Kreuzkapelle	
112					

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
113	1 Eiche	Oberhundem, Gemarkung Ober- hundem	Flur 2, Nr. 617/238, Ant. Brüggemann, Oberhundem	Vor der „Schmiede“ am Hofrand des Eigentümers	
114	1 Lärche	desgl.	Flur 2, Nr. 569/136, Hub. Knoche, Oberhundem	Auf dem Hofraum des Eigentümers	
115	3 Linden	desgl.	Flur 2, Nr. 213, Kath. Kirchen- gemeinde Ober- hundem	Vor dem Turmeingang zur Kirche in Ober- hundem	
116	2 Linden	desgl.	Flur 2, Nr. 696/169, Gastw. Heintr. Brüggemann, Ober- hundem	Vor dem Hauseingang an der Treppe	
117	1 Linde	desgl.	Flur 1, Nr. 239/108, Frhr. Wennemar von Fürstenberg, Her- dingen	Vor dem Tor der Adolfsburg in Ober- hundem	
118	Oberhundemer Klippen	desgl.	Flur 4, Nr. 2/2851, Wingeshausen, Schmelzer, Josef, Gutsbesitzer, Ober- hundem	Am Kopfe des Stengelberges	
119	Stelborner Klippen		Flur 1, Nr. 153/2851, Wingeshausen, Schmelzer, Jos., Gutsbesitzer, Ober- hundem	100 m östlich von Stelborn	
120	1 Eiche	Heinsberg, Gemarkung Heins- berg	Flur 5, Nr. 1264/484, Wwe. Kleffmann- Japes, Heinsberg	An der oberen Grenze des Hofgartens der Eigentümerin, ge- genüber der Wirt- schaft Sellmann	
121	5 Eichen	desgl.	Flur 5, Nr. 1148/577, Bauer Eugen Schwer- mer, Heinsberg	Baumgruppe, entlang der Straße, auf dem Hofe d. Eigentümers	
122	2 Linden	Silberg, Gemarkung Bracht- hausen	Flur 14, Nr. 294/121, Bauer Oberste- Dommes, Silberg	An der Straße neben dem Hause des Eigentümers	
123	1 Eiche mit Ruhebänk (Vorspanneiche)	Brachthausen, Gemarkung Bracht- hausen	Flur 11, Nr. 182/55, Flur 11, Nr. 184/55, Flur 1, Nr. 215/56, Landesstraßenver- waltung	An d. Landstr. Bracht- hausen-Hilchenbach beim km-Stein 9,6	
124					
125					
Amt Drolshagen					
126	1 Winterlinde	Drolshagen, Gemarkung Drols- hagen	Flur 2, Nr. 670/34, Kirchengemeinde Drolshagen	An der oberen Ecke des alten Klostergar- tens an der Kirche	
127	1 Linde, 1945 angepfl.	Bleche, Gemarkung Bleche	Flur 1, Nr. 1069/239, Kirchengemeinde Bleche	10 m rechts des Ein- ganges zum Pastro- ratsgarten	
128	7 Traubeneichen	Husten, Gemarkung Brachtpe	Flur 13, Nr. 68, Bauer Engel in Husten	6 Eichen stehen ent- lang der Hofgrenze hinter dem Hause, 1 Eiche steht neben dem Hause des Eigentümers	
129	1 Linde	Alperscheid, Gemarkung Dumicke	Flur 11, Nr. 170/101, Bauer Deimel in Alperscheid	Vor dem Wohnhause des Eigentümers	
130	4 Linden	Köbbinghausen, Gemarkung Bleche	Flur 5, Nr. 254/2, Bauer Josef Schür- holz, Köbbinghausen	Vor und neben dem Hause des Eigen- tümers	
131					
132					

1	(Kopf wie vor) 2	3	4	5	6
Amt Wenden					
133	1 Erle	Gerlingen, Gemarkung Wenden	Flur 2, Nr. 81, Gemeinde Wenden, Ortsabteilung Ger- lingen	An der alten Brücke über die Bigge zum Bahnhof „Am stei- nern Kreuz“ in Gerlingen	1851 mit dem Bau der Kap. gepflanzt
134	2 Linden (1851)	Elben, Gemarkung Wenden	Flur 18, Nr. 129, Kapellengemeinde Elben	Vor der Kreuzkapelle in Elben, a. Distrikt „Krähenberg“	
135	1 Buche m. Mutter- gottesbildnis	desgl.	Flur 20, Nr. 69, Jahnschaft Elben	Auf dem Höhenwege zum „Balzenberg“, im Distrikt „Krähen- berg“, unmittelbar vor der Höhe 433,4	
136	1 Rottanne	Wenden, Gemarkung Wenden	Flur 4, Nr. 75, Brieftr. Adolf Stahl, Wenden	An den Weiden süd- lich d. Verbindungs- weges Albetal—El- ben, Distrikt „Krä- henberg“	
137	1 Eiche	desgl.	Flur 4, Nr. 76, Gemeinde Wenden	Im Östersiepen, im Seitental der Albe, links des Weges von Wenden nach Elben	m. Heiligen- bildnis an d. 3. rückwärt. Fichte Zu Nr. 142: 4 Buchen be- finden sich auf dem Hö- henrücken, 1 am Abhang zum Tal nach Altenwen- den.
138	1 Eiche	desgl.	Flur 4, Gemeinde Wenden	Im Distrikt „In der Heide“, am Schnitt- punkt des Verbin- dungsweges 149 und 150, Punkt 18	
139	Eichenwäldchen	desgl.	Flur 4, Nr. 6, Jahnschaft Wenden	Am Wege Wenden— Elben im Distrikt „Krähenberg- Hohlenseifen“	
140	1 Buche	Schönau, Gemarkung Schönau	Flur 3, Nr. 10, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	3 km nordöstlich von Schönau, im Distr. „Bremicke“	
141	3 Fichten	desgl.	Flur 3, Nr. 6, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	1,5 km nördl. v. Schö- nau am Stem, im Distrikt „Liebel“	Zu Nr. 142: 4 Buchen be- finden sich auf dem Hö- henrücken, 1 am Abhang zum Tal nach Altenwen- den.
142	5 Buchen	desgl.	Flur 3, Nr. 24, Jahnschaft Buchler- hof	Grenzbuchen zwischen Schönau und dem früher. Büchelerhof, 2 km östl. von Schö- nau im Distrikt „Hollborn“	
143	1 Wildbirnbaum	desgl.	Flur 9, Nr. 73, Flur 5, Nr. 6, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	Im Distrikt „Auf'm Harbel“ a. d. Höhen- wege Altenwenden- Morgenbuche	
144	1 Fichte	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 10, Nr. 46, Landgemeinde Wen- den, Ortsabteilung Hünsborn	Am Wege von Hüns- born nach Freuden- berg, nahe d. Grenze nach Büschergrund	
145	Wallfahrtskap. u. Ein- siedlerklausen mit den umsteh. vielhundert- jähr. Buchen u. Lin- den	Dörrschlade, Gemarkung Schönau	Flur 13, Nr. 22, 23, 24, 49 und 51, Jahnschaft Altenhof und Kirchen- gemeinde Wenden	2,5 km südlich von Wenden, 1 km süd- westlich von Alten- hof	
146	1 Kiefer	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 30, Jahnschaft (Weg) Hünsborn	Im Distrikt 62c der Jahnschaft Hüns- born, a. Wirtschafts- wege 157, gen. „Am Steimel“	
147	1 Fichte	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 14, Jahnschaft (Weg) Hünsborn	Im Distr. 52 der Jahns- schaft Hünsborn, am Wirtschaftsweg 51 von Hünsborn nach Römershagen, direkt am Wege	
148	2 Kiefern	desgl.	Flur 16, Nr. 14, Landesstraßen- verwaltung	Bei km 13,050 der Landstraße I. 0.512	
149	1 Buche	Römershagen, Gemarkung Römers- hagen	Flur 9, Nr. 70, Schulgemeinde Römershagen	In Römershagen, ne- ben d. Schulgebäude, auf dem Schulspiel- platz	

1	(Kopie wie vor) 2	3	4	5	6
150	1 Buche	Römershagen, Gemarkung Römers- hagen	Flur 7, Nr. 83, Landgemeinde Römershagen	Am Wege v. Römers- hagen nach Dörn- scheid, im Distrikt „Wüstemickehähne“	
151	1 Eiche	desgl.	Flur 10, Nr. 101/19, Josef Zielenbach, Römershagen	Am Hause Jos. Zielen- bach in Römers- hagen	
152	2 Weißbuchen	desgl.	Flur 10, Nr. 45, Gemeinde Römers- hagen	Am Spritzenhaus bzw. a. Feuerreich in Rö- mershagen	
153	1 Eiche mit Wege- kreuz	Gemeinde Römers- hagen, Gemarkung Römershagen	Flur 14, Nr. 199/133, Landgemeinde Römershagen	An der Straße Rothe- mühle in Heid	
154	1 Buche	desgl.	Flur 1, Nr. 467/93, Wwe. Schumacher in Huppen	Vor dem Hause der Wwe. Schumacher in Huppen	
155	1 Buche	Gemeinde Wenden, Gemarkung Hüns- born	Flur 1, Nr. 124, Mondabon, Büchen	Beim Hause Monda- bon in Büchen	
156	2 Buchen	Gemeinde Wenden, Gemarkung Wenden	Flur 36, Nr. 120, Jahnschaft Brün	Distrikt „Am Vahl- berg“, nordöstlich von Brün, „Auf der Brüner Höhe“	
157	2 Linden mit Heiligen- häuschen (Picta)	desgl.	Flur 21, Nr. 105, Landgemeinde Wen- den, Ortsabteilung Ottfingen	Am Ausgang des Dor- fes am Wege Ott- fingen—Wenden, im Distrikt „Am Berge“	
158	1 Buche	Heid, Gemarkung Römers- hagen	Flur 14, Nr. 185/34, Solbach, Heid	Am Dorfeingang rechts, vor d. Hause des Heinr. Solbach in Heid	
159	Umgebung der St. Antonius-Kapelle in Gerlingen	Gerlingen, Gemarkung Wenden	Flur 2, Nr. 98/2, Kath. Kirchen- gemeinde Gerlingen	Westlich des Ortes Gerlingen „Auf der Hütte“, Am Wege Gerlingen—Isering- hausen	

— GV. NW. 1952 S. 382.

H. Stadt Düsseldorf**Polizeiverordnung****zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. August 1950 über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf vom 4. August 1951.**

Auf Grund des § 14 und der §§ 24 ff. und §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetz-samml. S. 77) hat der Rat der Stadt Düsseldorf durch Be-schluß vom 4. August 1951 gemäß der Bestimmung des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung der Gesetze vom 3. November 1948 und 21. 11. 1949 (GV. NW. 1949 S. 3 und 295) für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Polizeiverordnung er-lassen.

§ 1

1. § 1 Setze hinter das Wort Plätze die Worte (auch Parkplätze).
2. § 2 Setze als Absatz 5:
„Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverklei-dung in Höhe von 2 m zu schützen.“
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 4 Streiche alten Text. Setze dafür:
„Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durch-wühlen von Mülltonnen ist überall verboten.“
4. § 14 Setze hinter das Wort Straßenverkehr:
„und in den öffentlichen Grünanlagen.“
Streiche zweiten Satz im Absatz 1 und setze dafür:
„Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlage-wegen lagern und diese beschmutzen.“

5. § 17 Streiche hinter dem Wort „oder“ das Wort:

„ambulanter“.

Setze hinzu als Absatz 2:

An festen Straßenhandelsstellen sowie an den im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder trag-baren Beförderungsmitteln und Behältnissen, müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56 c Ge-werbeordnung).

6. § 18 Streiche Unterabsatz a in Absatz 1 ganz.

Aus altem Unterabsatz b wird neuer Unter-absatz a (c wird b usw.).

Streiche unter neuem Buchstaben e, „und an“ und auf Zeile 10 und 11 die Worte:

(„vom Marktplatz bis Borchestraße“).

Streiche in Zeile 17 „Ulmenstraße“ setze dafür: „Rathen Straße“.

Setze hinter Worrringer Platz:

„Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstr.), Am Wehrhahn, Belsenstraße, Dorotheenplatz, Fritz-Roeber-Str., Gumbertstr., Hunsrückstraße (von Bolkerstr. bis Flinger Str.), Kasernenstraße, Kölner Tor, Neußer Tor, Oederaallee, Schwanen-markt, Ständehausstr., Tonhallenstr., Wasserstr.“

Setze als Absatz 4:

„Außer den genannten Straßen sind bei Ausstel-lungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel, das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbe-tätigkeit verboten:

„Arnoldstr., Fischerstr., Hofgartenufer, Inselstr., Schäferstr., Scheibenstr., Schloßufer, Sittarder Straße, Venloer Straße.“

Setze als Absatz 5:

„In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.“

7. § 21 Streiche Absatz 1 und setze dafür:

Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen

- a) Plakate und ähnliche Ankündigungen ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,
- b) durch kostümierte Personen werben,
- c) Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),
- d) Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.

Absatz 3 streiche und setze dafür als Absatz 2: „Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma) noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationen finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 23 Streiche § 23 und setze dafür:

1. „Das Aufstellen von Kraftomnibussen, soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.“

2. Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

9. § 24 Setze hinter Absatz 1:

„Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.“

Als Absatz 5 ist zu setzen:

„Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.“

Als Absatz 6 ist zu setzen:

„Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.“

10. § 26 wird § 27, § 27 wird § 28, § 28 wird § 29, § 29 wird § 30.

Als § 26 neu setze:

1. Das Abstellen von Lastfahrzeugen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt.

2. Abstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garagensatz.

11. § 28 Streiche im Absatz 1 die Worte

(neu) „die Polizeiverordnung über Müllabfuhr und Straßenreinigung“

setze dafür:

„die Ortssatzung über die Müllabfuhr und die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung“.

Außerdem sind im gesamten Text der Polizeiverordnung die Worte Verordnung durch das Wort „Polizeiverordnung“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1951.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Der Oberbürgermeister: Der Bürgermeister:
Gockeln. Glock.

Die „Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf“ hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Inhalt

Erster Abschnitt: Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Straße

Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Baumaterial und Schutt	§ 2
Reparaturarbeiten an Gebäuden, Sicherung des Fußgängerverkehrs	§ 3
Mülltonnen auf der Straße	§ 4
Straßenaufbauten, wie Kioske, Reklamesäulen, Verkaufsbuden usw.	§ 5
Schaukästen, Verkaufsautomaten, Markisen, Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern, Fahrradständer auf dem Bürgersteig	§ 6
Anbringung von Fahnen, Radioantennen und elektrischen Leitungen über Verkehrswege	§ 7
Frischgestrichene Häuser, Bänke usw.	§ 8
Asphalt- und Teerkocher (Beförderung und Betrieb)	§ 9
Schwefel-, Salz- und Salpetersäure (Vorsichtsmaßnahmen bei der Beförderung)	§ 10
Sprengungen	§ 11
Pechfackeln und Wachsfackeln bei Umzügen	§ 12
Teppichklopfen usw., Wagenwaschen und Reparatur auf der Straße	§ 13
Hunde auf der Straße und in den Anlagen	§ 14
Musikalische Darbietung und Lautsprecherübertragungen	§ 15
Hausnummerierung und Anbringung von Hinweisen für Gasleitungen, Wasserleitungen usw.	§ 16

Zweiter Abschnitt: Handel und Gewerbe auf und an Straßen

Handels- und Gewerbestellen auf und an den Straßen	§ 17
Einschränkungen des ambulanten Handels und des beweglichen Straßengewerbes	§ 18
Zirkusse, Karussells, Schiffsschaukeln, Schau- und Verkaufsbuden	§ 19
Fotografieren und Filmen auf der Straße	§ 20

Dritter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf der Straße

Reklame auf der Straße, in Schaufenstern usw. durch Personen und durch Lichtbildvorführungen, Verteilen von Geschäftsempfehlungen	§ 21
Wildes Plakatieren, Beschriftung der Straßendecke usw.	§ 22
Aufstellen von Omnibussen auf der Straße	§ 23

Vierter Abschnitt: Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen

Benutzung der Anlagen, Baden in städtischen Gewässern, Betreten der Eisflächen	§ 24
--	------

Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten	§ 25
Abstellung von Lastfahrzeugen	§ 26

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

Zuständige Behörde und Ausnahmegestattung	§ 27
Sondervorschriften, die nicht in dieser Verordnung erfaßt sind	§ 28
Strafbestimmungen	§ 29
Inkrafttreten der Verordnung	§ 30

§ 1

Begriffsbestimmungen.

Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege einschl. Brücken und Plätze (auch Parkplätze) im Stadtbezirk Düsseldorf.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind öffentliche Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze,

städtische Waldungen und sonstige Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

Erster Abschnitt.

Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Straße.

§ 2

Bauarbeiten, Bauzäune.

1. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze sind genehmigungspflichtig. Bauschutt und Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubeentwicklung von der Straße zu entfernen.

2. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

3. Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

4. Die Aufbereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

5. Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverkleidung in Höhe von 2 m zu schützen.

6. Genehmigungen zu Ziffer 1 werden, soweit es sich um die kurzfristige Aufstellung von Leitergerüsten und die Ausführung von Straßenaufbrüchen handelt, durch das Ordnungsamt, in den übrigen Fällen durch das Straßen- und Brückenbauamt ausgestellt.

§ 3

Reparaturarbeiten an Gebäuden usw.

Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Gelegenheiten, die ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße ermöglichen (Beispiel: Blumenkästen und -töpfe), sind Schutzanlagen anzubringen. Desgleichen sind bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau- bzw. Reparaturarbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend und durch sichtbare Warnungszeichen (bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht) zu sichern. Hierbei ist bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme der Fahrbahn in jedem Falle eine Genehmigung erforderlich.

§ 4

Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durchwühlen von Mülltonnen ist überall verboten.

§ 5

1. Die Errichtung von Baulichkeiten, wie Verkaufshäuschen, Kioske, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen und allen sonstigen Aufbauten, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt erteilt.

2. Es ist verboten, Verkaufsbuden und Kioske unter Umgehung der baurechtlichen Vorschriften auf beweglichen Untergeräten zu errichten.

§ 6

1. Das Aushängen und Anbringen von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen und sonstigen Gegenständen vor der Baufluchtlinie ist genehmigungspflichtig.

Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 65 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie entfernt sind und mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände (auch zusätzlicher Sonnenschutzgehänge) in nicht geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

2. Das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Bürgersteig und von Verkaufsgegenständen vor den Schaufenstern ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden im letzteren Fall nur für das Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen erteilt. Das Aufstellen

selbst hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

3. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise angebracht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen.

4. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

5. Die unter Ziffer 1 erforderliche Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt, die unter Ziffer 2 erforderliche Genehmigung durch das Straßen- und Brückenbauamt erteilt.

§ 7

1. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen. Sie dürfen weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr gefährden. Für die Abstände von der Straßendecke und der Bordsteinkante gelten die unter § 6 (1) für Markisen angeführten Maße entsprechend.

2. Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkt in mindestens 6 m Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

§ 8

An der Straße gelegene frischgestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen, wenn durch ihren Anstrich Schädigungen eintreten können.

§ 9

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 10

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

1. Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.

2. Die Beförderung muß von mindestens zwei Personen durchgeführt werden.

3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 11

(Sprengerlaubnis)

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstoff-Lizenz) in jedem Einzelfall die besondere Genehmigung erforderlich.

§ 12

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung.

§ 13

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen von

Blumen auf Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußdecken u. dgl. an der Straße.

3. Verboten ist auch das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

4. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

5. Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

Die Bestimmung des Abs. 5 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 14

1. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos im Straßenverkehr und in den öffentlichen Grünanlagen umherlaufen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlagewegen lagern und diese beschmutzen.

2. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 15

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen oder durch Lautsprecherübertragungen auf Straßen, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

2. Der Genehmigung bedürfen

- a) das Musizieren und das Singen geschlossener Gruppen sowie der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirken soll,
- b) jede musikalische und gesangliche Darbietung auf den in § 18 dieser Verordnung genannten Straßen.

§ 16

Hausnummern und Anbringung von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar wäre, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtbar von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf schwarzem Grund zu verwenden (erhältlich in einschlägigen Eisenwarengeschäften). Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Nötigenfalls sind sie zu erneuern.

5. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (sogenannte Hausnummernleuchten), die über den Hauseingängen derart angebracht werden müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

Bei der Beschriftung, Abmessung, Leuchtfäche und Ziffern der Hausnummernleuchten ist folgendes zu beachten:

Leuchtfäche 200 mm mal 200 mm, Ziffern und Buchstaben:

Beispiel für Hausnummern:

	Ohne Buchstabenzusatz		
	einstellig 1	zweistellig 23	dreistellig 456
Ziffern:			
Höhe mm	125	125	125
Art	Fette Breitschrift 125 DIN 1451	Fette Mittelschrift 125 DIN 1451	Fette Engschrift 125 DIN 1451

	Mit Buchstabenzusatz		
	einstellig 7 A	zweistellig 89 B	dreistellig 230 C
Ziffern:			
Höhe mm	125	125	125
Art	Fette Breitschrift 125 DIN 1451	Fette Engschrift 125 DIN 1451	Fette Engschrift 125 DIN 1451

	Buchstaben:		
	einstellig 64	zweistellig 64	dreistellig 64
Ziffern:			
Höhe mm	64	64	64
Art	Fette Mittelschrift 64 DIN 1451	Fette Mittelschrift 64 DIN 1451	Fette Mittelschrift 50 DIN 1451

6. Im Stadtgebiet Düsseldorf sind Hausnummern ohne Richtungspfeile zu verwenden.

7. Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

8. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausgebaut werden.

Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung und für die elektrischen Oberleitungen der Straßenverkehrsmittel an ihren Gebäuden zu dulden.

Zweiter Abschnitt

Handel und Gewerbe auf und an Straßen.

§ 17

1. Wer an oder auf der Straße außerhalb der Marktplätze als ambulanter Händler oder Gewerbetreibender einen ständigen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

2. An festen Straßenhandelsstellen sowie an dem im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln und Behältnissen müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56c Gewerbeordnung).

§ 18

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten

- a) auf Märkten jeder Art sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen;
- b) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
- c) an Haltestellen der Straßenbahn- und Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;
- d) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m, von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;

e) auf den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen:

Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstraße)
 Alleestraße
 Am Wehrhahn
 Bahnstraße
 Belsenplatz
 Belsenstraße
 Benrather Schloßallee
 Bergerstraße
 Bismarckstraße
 Bleichstraße
 Blumenstraße
 Bolkerstraße
 Brehmplatz
 Breite Straße
 Brunnenstraße
 Cecilienallee
 Corneliusplatz
 Dorotheenplatz
 Eckstraße (von der Schadow- bis Klosterstraße)
 Flinger Straße
 Friedrichstraße
 Fritz-Roeber-Straße
 Graf-Adolf-Straße
 Graf-Adolf-Platz
 Grabenstraße
 Gumbertstraße
 Haroldstraße (von Graf-Adolf-Platz bis Poststraße)
 Harkortstraße
 Hauptstraße in Benrath
 Hofgartenstraße
 Hohe Straße
 Hunsrückstraße (zw. Bolker- und Flinger Straße)
 Jakobstraße
 Kaiserstraße
 Kapuzinergasse
 Kasernenstraße
 Kölner Landstraße (von der Werstener bis Itterstraße)
 Kölner Tor
 Königsallee (Ost- und Westseite)
 Luegallee
 Luegplatz
 Maximilian-Weyhe-Allee
 Mertensgasse
 Mittestraße
 Mühlenstraße
 Münsterstraße (von Nord- bis Rather Straße)
 Neustraße
 Neußer Tor
 Nordstraße
 Oberkasseler Brücke (einschl. Auffahrten von Luegplatz bis Ratinger Tor)
 Oederallee
 Schadowplatz
 Schadowstraße
 Schwanenmarkt
 Ständehausstraße
 Steinstraße (von Königsallee bis Kreuzstraße)
 Theodor-Körner-Straße
 Tonhallenstraße
 Viktoria- und Wagnerstraße (innerhalb einer Entfernung von 50 m ab Eirmündung Schadowstraße)
 Wasserstraße
 Wilhelmplatz
 Worringer Platz

2. Ebenfalls sind in diesen Straßen verboten: Werbefahrten, Reklameumzüge und dgl.

3. Ausgenommen vom Verbot unter Abs. 1 ist der Handel mit Blumen, Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

4. Außer den genannten Straßen sind bei Ausstellungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel, das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbetätigkeit verboten:

Arnoldstraße
 Fischerstraße
 Hofgartenufer
 Inselstraße
 Schäferstraße
 Scheibenstraße
 Schloßufer
 Sittarder Straße
 Venloer Straße

5. In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.

§ 19

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

§ 20

Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 dieser Polizeiverordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

Dritter Abschnitt

Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 21

1. Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen

a) Plakate und ähnliche Ankündigungen, ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,

b) durch kostümierte Personen werben,

c) Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),

d) Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.

2. Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die, abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma), noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Absatz 1 keine Anwendung.

3. Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtung von Reklameflächen an Häusern sind genehmigungspflichtig.

§ 22

Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist verboten.

§ 23

1. Das Aufstellen von Kraftomnibussen; soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.

2. Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen.

§ 24

1. Öffentliche Park- und Grünanlagen sowie die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Friedhöfe dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.

2. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen, insbesondere auf den aufgestellten Bänken, ist verboten.

3. Das Baden ist in den städtischen Gewässern verboten.

4. Eisflächen dürfen nur an besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden, und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

5. Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

6. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.

Fünfter Abschnitt Sonstige Bestimmungen.

§ 25

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene
Wohngelegenheiten.

1. Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung.

2. Es ist untersagt, sich in den in Abs. 1 aufgeführten Wohngelegenheiten auf fremden Grundstücken niederzulassen, bevor die Genehmigung für die Niederlassung erteilt worden ist.

§ 26

1. Das Abstellen von Lastfahrzeugen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt.

2. Abstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garagensatz.

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen.

§ 27

Zuständige Behörde und Ausnahmegestattung.

1. Für diese Polizeiverordnung ist der Oberstadtdirektor — Ordnungsamt — Düsseldorf zuständig, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen wurden.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 26 können in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 28

Anwendung von Sondervorschriften: Eigentum an
den Straßen.

1. Unberührt von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften zum Schutze der Stadt Düsseldorf gegen Verunstaltungen, die Ortssatzung über Müllabfuhr und die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung (in der jeweils gültigen Fassung) und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

2. Die sich aus dem Eigentum an der Straße und der Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 29

Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

§ 30

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die am 28. Januar 1947 als Ortsatzung beschlossene Straßenordnung der Stadt Düsseldorf aufgehoben.

Düsseldorf, den 16. August 1950.

Düsseldorf, den 4. August 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde.

Der Oberbürgermeister
Gockeln.

Der Bürgermeister
Glock.

— GV. NW. 1952 S. 391.

Polizeiverordnung zur Außerkraftsetzung gegenstandslos gewordener Polizeiverordnungen über die Müllabfuhr.

Auf Grund der §§ 24 ff. und § 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Nachfolgend aufgeführte Polizeiverordnungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

a) Polizeiverordnung über die Müllabfuhr im Stadtbezirk Düsseldorf vom 27. Januar 1928 mit Änderung vom 26. Februar 1932,

b) Polizeiverordnung vom 1. April 1937 über Änderung der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1928.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1951.

Im Auftrage

des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Der Oberbürgermeister:
Gockeln.

Der Bürgermeister:
Glock.

— GV. NW. 1952 S. 396.

Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über den Desinfektionszwang der Bewohner von öffentlichen Notunterkünften.

Zur Vermeidung des Auftretens von Epidemien und Seuchen wird im Einvernehmen mit dem Kreisarzt als Leiter des öffentlichen Gesundheitswesens auf Grund der §§ 14, 24 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 7, 9 und 21 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) gemäß § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.Reg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet, S. 127 ff.) in der jetzt gültigen Fassung für die Bewohner der im Bereich des Stadtgebietes Düsseldorf liegenden öffentlichen Notunterkünfte einschließlich des Übernachtungsheims am Hauptbahnhof auf Beschluß des Rates der Stadt folgendes angeordnet:

§ 1

Sämtliche Bewohner von Notunterkünften, soweit sie in einer Notunterkunft wohnen oder schlafen, sind verpflichtet, sich alle 14 Tage von den hiermit beauftragten Personen gegen Ungeziefer pudern zu lassen.

§ 2

(1) Neuankömmlinge, d. h. Personen, die in einer bewohnten Notunterkunft Unterkommen suchen, können erst dann Einlaß finden, wenn sie sich vorher einer Puderung gegen Ungeziefer durch die hiermit beauftragten Personen unterzogen haben oder wenn sie eine Bescheinigung vorweisen können, daß sie innerhalb der letzten 3 Tage gepudert bzw. entlaust worden sind.

(2) Für den Bunker unter dem Bahnhofsvorplatz, der Übernachtungszwecken dient, findet Ziffer 1 sinngemäße Anwendung.

(3) Personen, die sich der Puderung nicht unterwerfen wollen oder eine entsprechende Bescheinigung im Sinne der Ziffer 1 nicht vorweisen können, sind aus der Notunterkunft zu verweisen.

§ 3

Die mit der Puderung Beauftragten müssen im Besitze einer Eignungsbescheinigung des Gesundheitsamtes sein. Die Vornahme der Puderung darf nur durch Personen gleichen Geschlechts erfolgen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung wissentlich zuwiderhandelt, kann nach § 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 in Verbindung mit § 327 StGB. mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft und ggf. für den von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

§ 5

Vorstehende Verordnung ist von der Unterkunftsverwaltung am Eingang jeder Notunterkunft an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert am 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 4. Juni 1951.

Im Auftrage

des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Gockeln
Oberbürgermeister.

Kons
Stadiverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 396.

Polizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Rattenplage in Düsseldorf.

Auf Grund der Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Januar 1944 (Reg.Amtsbl. S. 19) und der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) in Verbindung mit den §§ 14, 20, 35, 55 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie auf Grund des § 30 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 in der Fassung vom 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 83/26 und 251/33) und des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung vom 21. November 1949 (GV. NW. 1949 S. 295) wird für den Stadtkreis Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Verhinderung wirtschaftlicher und gesundheitlicher Schäden wird im Stadtkreis Düsseldorf alljährlich eine allgemeine Rattenbekämpfung durchgeführt.

§ 2

Zur Durchführung der Maßnahmen zur Rattenbekämpfung sind die Eigentümer, Pächter und Mieter sämtlicher im Stadtgebiet Düsseldorf gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich Lager- und Schuttplätze, Gärten, Friedhöfe und Schiffsräume sowie die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Abwasser- und Kabelkanälen und Eisenbahnkörpern verpflichtet, während der Rattenbekämpfungstage an geeigneten Stellen ihrer Grundstücke Rattenbekämpfungsmittel in genügender Menge auf ihre Kosten auszulegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich dort bisher Ratten gezeigt haben oder nicht.

Die Auslege- und Kontrolltage bestimmt der Oberstadtdirektor. Auf Trümmergrundstücken wird die Auslegung durch Beauftragte der Stadtverwaltung ausgeführt.

§ 3

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, kann seine Aufgabe einem gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfer, einem Rattenvernichtungsinstitut oder einer anderen Fachperson übertragen. Er bleibt selbst aber für die ordnungsmäßige Durchführung verantwortlich.

§ 4

Es dürfen nur die von der Biologischen Zentralanstalt Braunschweig zugelassenen, in Apotheken und Drogerien erhältlichen Bekämpfungsmittel (Fertigfabrikate) ausgelegt werden. Von Schädlingsbekämpfern oder Fachkräften können Frischköder angewandt werden.

§ 5

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Behelfsheime je Anwesen | 1/2 Pckg. |
| b) für Ein- bis Zweifamilienhäuser je Anwesen | 1/4 Pckg. |
| c) für Mehrfamilienhäuser je Anwesen | 1/4 und 1/2 Pckg. |
| d) für Familienhäuser mit Seiten- und Hintergebäude je Anwesen | 2/1 Pckg. |
| e) für Kleinbetriebe der Nahrungs- und Genussmittelbranchen (Bäckereien, Metzgereien usw.) außer der von dem Hausbesitzer auszulegenden Menge | 1/4 Pckg. |
| f) für größere Betriebe, Gebäude und Fabriken, Lagerhäuser, Speicher, Großbäckereien und größere Gebäude auf 250 bis 300 qm bebaute Fläche | 1/4 Pckg. |
| auf 2000 qm bebaute Fläche | 1 Großpackg. |
| g) Freigelände, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Kanalisation, Schuttplätze, Ufer und Deichanlagen sind entsprechend dem Rattenbefall zu belegen, mindestens aber auf je 500 qm auf je 3500 qm unbebauter Fläche | 1/4 Pckg. |
| 1/2 Packung enthält etwa 40 Brocken, | 1 Großpackg. |
| 1/4 Packung enthält etwa 80 Brocken, | |
| 1 Großpackung enthält etwa 600 Brocken. | |

Statt der Brockenpräparate können auch andere zugelassene Bekämpfungsmittel in entsprechender Menge ausgelegt werden.

§ 6

Bei Verkauf der Bekämpfungsmittel ist von der Verkaufsstelle an den Käufer eine besondere Ausgabebescheinigung auszuhändigen, die Name und Wohnung

sowie die verabfolgte Zahl und Größe der Packungen enthalten muß. Der Käufer hat diese Bescheinigung sowie die leeren Packungen bis zur Durchführung der Kontrolle, mindestens 4 Wochen nach Beendigung der Rattenbekämpfung, sorgfältig aufzubewahren.

§ 7

Vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung sind alle Nahrungsmittel vor dem Zugriff der Ratten zu sichern sowie alle Speise- und sonstigen Abfälle sorgfältig zu beseitigen. Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben zu verschließen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind nach Beendigung der Aktion einzusammeln und zu verbrennen.

Aufgefundene tote Ratten sind zu verbrennen oder zu vergraben.

§ 8

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den zur Anwendung kommenden Bekämpfungsmitteln um Gift handelt. Unbefugte sind von den ausgelegten Giftködern fernzuhalten. Hühner und sonstiges Kleinvieh sollen während dieser Zeit nicht frei umherlaufen. Für Hunde besteht für die Dauer der Rattenbekämpfung Leinenzwang.

§ 9

Die Befolgung dieser Anordnung wird von besonderen Kontrollorganen überwacht. Ihnen sind die von den Ausgabestellen ausgestellten Bescheinigungen zusammen mit den leeren Packungen vorzuzeigen und darüber hinaus auch auf Verlangen genau die Stelle zu bezeichnen, wo die Rattenköder ausgelegt wurden. Die Kontrollorgane sind mit einem Ausweis des Oberstadtdirektors — Ordnungsamt — versehen, den sie unaufgefordert vorzeigen müssen.

§ 10

Für den Fall, daß die nach § 2 verpflichteten Personen den vorstehenden Anordnungen nicht fristgemäß nachkommen, wird die Ausführung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen angedroht. Die Kontrollorgane sind beauftragt, in diesem Falle die Auslegung umgehend vorzunehmen. Die Höhe des Kostenbetrages richtet sich bei dieser Auslegung nach der Größe des Grundstücks und wird vorläufig für Wohngebäude und Kleingewerbebetriebe auf 1,50 bis 10 DM veranschlagt. Der Kostenbetrag für Großbetriebe richtet sich nach den im § 5 aufgestellten Richtsätzen. Daneben bleibt die Bestrafung nach § 327 StGB. vorbehalten.

§ 11

Die Kosten der Auslegung im Falle des § 10 werden jeweils unmittelbar im Anschluß an die Ausführung von den Beauftragten erhoben. Verweigert ein Zahlungspflichtiger die Zahlung, so erfolgt deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Falls sich nach der Auslegung durch die Beauftragten noch Ratten auf den Grundstücken zeigen, haben die Eigentümer, Pächter usw. das Recht, innerhalb 4 Wochen eine kostenlose Nachlegung zu beantragen.

§ 12

Die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde kann beim Oberstadtdirektor — Ordnungsamt 14/IV —, Zimmer 257, schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 10 ist ein Antrag auf Aussetzung an das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf, Gartenstraße, zulässig. Der Antrag kann gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung 165 der britischen Militärregierung jedoch erst gestellt werden, wenn gleichzeitig oder vorher die in Abs. 1 bezeichnete Beschwerde eingelegt ist.

§ 13

Die Verordnung tritt 8 Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1951.

Im Auftrage
des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Gockeln
Oberbürgermeister.

Glock
Bürgermeister.

— GV. NW. 1952 S. 397.

J. Landeszentralbank

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1952

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	157 600	—	÷ 87 829	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	7	—	— 2	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	91 511	—	—
Wechsel	—	269 170	—	+ 70 103	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	838 384		÷ 181 120	
a) am offenen Markt gekauft	14 333		—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	132		— 31	
b) sonstige	75	14 408	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	57 180		— 35 160	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	18 471		— 2 068	
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214		—	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	89 304		÷ 5 969	
b) angekaufte	36 825	668 039	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	644	1 004 115	— 6	÷ 149 824
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	17 140	—	÷ 8 361
a) Wechsel	4 881		÷ 1 229	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	38 981	—	÷ 387
b) Ausgleichsforderungen	6 800		— 841	—	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(241 467)	—	(— 28 204)	—
c) Sonstige Sicherheiten	1	11 682	—	÷ 388	An die BdL verkaufte Aus- gleichsforderungen	(26)	—	(—)	—
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte .	—	67 841	—	÷ 254					
		<u>1216747</u>		<u>+ 158 572</u>			<u>1216747</u>		<u>+ 158 572</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher.

Braune.

— GV. NW. 1952 S. 398.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.